



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 14.06.2021, 18:00 Uhr
in der Stadthalle Aulendorf

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Bebauungsplan Bildstock II - Planungsoption Geschosswohnungsbau
- 5** Bebauungsplan Hofgarten, 4. Änderung
 1. Zustimmung Entwurf
 2. Auslegung und Beteiligung
- 6** 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

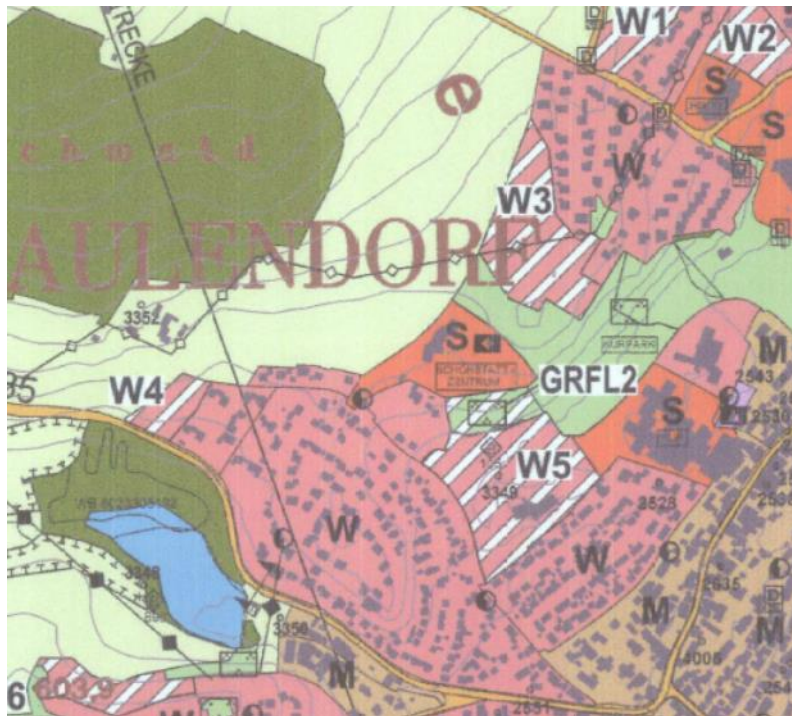


STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/077/2021	
Sitzung am 14.06.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4	Bebauungsplan Geschosswohnungsbau	Bildstock II	- Planungsoption

Planungsrechtliche Voraussetzungen anlässlich der Planung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Wohnbaufläche W4 ausgewiesen.



Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Am Bildstock II“ vom 24.01.1994, der Allgemeines Wohngebiet WA, Verkehrsflächen und Grünflächen festsetzt. Der südöstliche Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ wurde in den 1990er Jahren umgesetzt und ist vollständig bebaut.

Die Flächen des Grundstücks Flst. Nr. 950 verblieben in privatem Eigentum und standen für eine Erschließung und Bebauung bislang nicht zur Verfügung. Zwischenzeitlich konnten die Flächen durch die Stadt Aulendorf erworben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ wurde eine sehr großzügige Grundstücksaufteilung gewünscht, die nicht mehr zeitgemäß ist. Zudem ist in Teilbereichen eine Bebauung mit ausschließlich Doppelhäusern festgesetzt, die in Aulendorf nicht der Nachfrage entspricht.



Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollte zunächst für die bisher unbebauten Bereiche (Grundstück Flst. Nr. 950) eine Nachverdichtung, vor allem durch Reduzierung der Grundstücksgrößen und die Verkleinerung des zentralen Platzbereiches erreicht werden.

Im Bereich der großzügigen öffentlichen Grünflächen entlang der Landesstraße wird ein begrüntes Rückhaltebecken für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und aus dem nördlich anschließenden geplanten Wohnbaugebiet „Buchwald“ hergestellt. Hierzu wurde ein Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet, der am 22.03.2021 im Gemeinderat vorgestellt wurde.

Alternativ soll nun auf Wunsch des Gemeinderates eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern untersucht werden.

Die geplante Änderung des BauGB, mit der eine Beibehaltung des § 13b BauGB, der die Einbeziehung von Außenbereichs-flächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nun bis Ende 2022 ermöglicht, wurde am 07.05.2021 vom Bundestag beschlossen und am 28.05.2021 vom Bundesrat gebilligt.

Damit kann der Bebauungsplan Am Bildstock – 2. Änderung im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II – 2. Änderung“ umfasst das unbebaute Grundstück Flst. Nr. 950 und einen kleinen, östlich angrenzenden Teilbereich der zentralen Erschließungs- und Grünfläche auf dem Flst. Nr. 946.

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 6.017 m².

Immissionsschutz / Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt teilweise im Lärmeinwirkungsbereich der Saulgauer Straße, Landesstraße L 285. Durch das Fachbüro Loos & Partner, Allmendigen, wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt.

Die Berechnungen ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- für Allgemeine Wohngebiete (tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)) an mehreren Immissionsorten überschritten werden.

Für die Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Loggien, Balkone bleibt die Immissionsbelastung, wie die Schallimmissionsprognose aufzeigt, aufgrund des Abstandes zur Landesstraße unterhalb des aus lärmmedizinischen Gründen anzusetzenden Grenzwertes von 62 dB(A).

Im Zuge der Planaufstellung wurden zunächst aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles, bzw. einer Lärmschutzwand geprüft.

In Abstimmung mit dem Gutachter wurde, wie in der Vorstellung am 22.03.21 erläutert, auf die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen verzichtet.

Die südlichen Baugrundstücke werden von der Saulgauer Straße nach Norden hin um ca. 30 m abgerückt. Die entstehenden Freiflächen werden für das erforderliche Regenwasserrückhaltebecken und als öffentliche Grünflächen zur Eingrünung des südlichen und westlichen

Ortsrandes genutzt.

Für die Gebäude innerhalb der im Planteil entsprechend gekennzeichneten Flächen müssen jedoch Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm (passive Lärmschutzmaßnahmen) festgesetzt werden.

Bei diesen Gebäuden müssen die der Belüftung dienenden Fenster von Schlafräumen auf den lärmabgewandten Seiten der Gebäude angeordnet werden, oder sofern dies nicht möglich ist, alle Schlafräume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Die Grundstücksflächen liegen im nördlichen Teilbereich im Lärmpegelbereich II, im südlichen Teilbereich im Lärmpegelbereich III.

Mit der Alternative Geschosswohnungsbau sind Gebäude mit drei Vollgeschossen als Höchstgrenze zulässig. Das Lärmschutzgutachten berücksichtigt bislang nur die Lärmeinwirkungen auf Gebäude mit zwei Vollgeschossen. Das Gutachten muss entsprechend (Berechnungen und Isophonendarstellungen) ergänzt werden.

Bebauung Mehrfamilien-Wohnhäuser

Für das Plangebiet wurde alternativ eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern untersucht.

Die Lage am Ortsrand und die Nachbarschaft zu einer bestehenden kleinteiligen, ein- bis zweigeschossigen Bebauung stellt besondere Anforderungen an das Einfügen der geplanten Gebäude in die vorgefundene städtebauliche Situation. Deshalb wurde der Bebauungsvorschlag nicht als Lageplan mit Dachaufsicht, sondern als Grundriss-Studie erstellt.

Im Entwurfskonzept zum Bebauungsplan Am Bildstock aus dem Jahr 1993 sind Einzel- und Doppelhäuser, jeweils durch die Garagen paarweise verbunden, locker um eine zentrale angerartige Grünfläche gruppiert.

Dieses Konzept wird auch für den Änderungsbereich beibehalten. Die Verkehrserschließung erfolgt über die ausgebauten Straße Am Bildstock, die den Angerbereich umschließt.

Die Gebäude gruppieren sich um einen zentralen Innenhof, der die Angerfläche in das Quartier hinein fortführt.

Für den Innenhof werden Pflanzgebote für Bäume festgesetzt.

Im Hofbereich können auch ebenerdige Stellplätze angelegt werden.

Der Hofbereich und die Wohnstraße Am Bildstock erhalten über einen Fußweg Anschluss an den geplanten Fuß- und Radweg entlang der Verbindungsstraße zwischen Hillstraße und Saulgauer Straße.

Das Gelände ist von Nordwesten nach Südosten um ca. 5 m geneigt. Damit sich die Wohngebäude in die bestehende Bebauung und in das natürliche Gelände einfügen, werden 4 Einzelhäuser vorgeschlagen, die höhenversetzt dem Geländeverlauf folgen. Der Zugang kann zudem jeweils versetzt zum EG-Niveau erfolgen, sodass für die eine Wohnung ein Hochparterre, für die andere Wohnung ein ebenerdiger Ausgang in den Gartenanteil möglich ist.

In der Grundriss-Studie sind die drei südlichen Gebäude als sog. Zweispänner mit jeweils 2 Dreizimmer-Wohnungen im EG und 1. OG und 2 Zweizimmer-Wohnungen im zurückgesetzten obersten Geschoss dargestellt. Das Gebäude an der Hillstraße schließt den Innenhof nach Norden hin ab. Hier sind in einem sog. Dreispänner jeweils 2 Vierzimmer-Wohnungen und 1 Einzimmer-Appartement im EG und 1. OG und 2 Dreizimmer-Wohnungen mit Dachterrasse im obersten Geschoss vorgesehen.

Gegenüber der bisher geplanten Alternative mit 6 Grundstücken für Ein- und Zweifamilien-Wohnhäuser erhöht sich die Anzahl der Wohneinheiten in der dargestellten Grundriss-Studie von bisher max. 12 WE auf 26 WE.

Im bestehenden Baugebiet Am Bildstock sind für die Gebäude zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zugelassen. Das zweite Vollgeschoss kann dabei aufgrund der festgesetzten Traufhöhen nur im Dachgeschoss liegen. Es sind Satteldächer mit steiler Dachneigung von 42° bis 47° festgesetzt.

Um bei Gebäuden mit Geschosswohnungen eine zeitgemäße Formensprache zu ermöglichen und Dächer mit zahlreichen Dachaufbauten oder Dacheinschnitten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, für die Gebäude drei Vollgeschosse zuzulassen, mit der Maßgabe, dass das oberste Geschoss zumindest an den beiden Schmalseiten zurückgesetzt werden muss. Die Dachform kann dabei als begrüntes Flachdach oder als sehr flach geneigtes Walmdach ausgebildet werden.

Die Gebäude sind jeweils versetzt zu den angrenzenden bestehenden Wohnhäusern, mit einem Abstand von 5 m bis 7 m zur Nachbargrenze angeordnet, um eine Beeinträchtigung der bestehenden Nachbarbebauung soweit als möglich zu vermeiden.

Nach Ansicht der Verwaltung erscheint aus städtebaulichen Aspekten die Bebauung mit Einfamilienhäusern an dieser Stelle sinnvoller.

Beschlussantrag:

An der bisherigen Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern wird festgehalten.

Anlagen:

Alternative Geschosswohnungen, Entwurf Planteil
Alternative Geschosswohnungen Grundriss-Studie
Planteil Entwurf 13.01.2021

Beschlussauszüge für

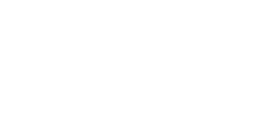
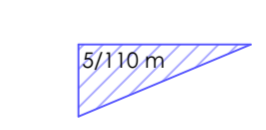
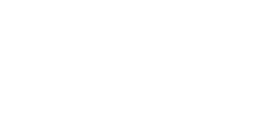
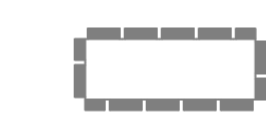
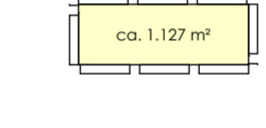
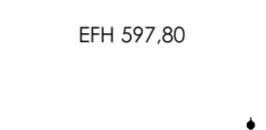
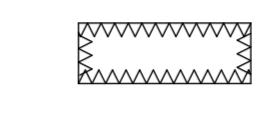
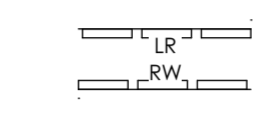
Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 04.06.2021



Legende
 und Erklärung der Festsetzungselemente
 Planzeichenverordnung (PlanzV) §2(4) vom 18.12.1990/04.05.2017

WA	Allgemeines Wohngebiet	PlanzV siehe Text	1.1.3 2.1
0,40	Grundflächenzahl	PlanzV siehe Text	2.5 2.2.1
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2
TH max. 9,00 m	max. zulässige Traufhöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.3
FH max. 10,50 m	max. zulässige Firsthöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.3
o	offene Bauweise	PlanzV siehe Text	3.1.1 2.3.1
	Baugrenze	PlanzV siehe Text	3.5 2.3.2
	nicht überbaubare Grundstücksflächen	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.2
	Stellung der baulichen Anlagen zulässige Firstrichtungen	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.3
	Verkehrsflächen Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsbenutzter Bereich	PlanzV siehe Text	6.3 2.5.1
	Fußweg	PlanzV siehe Text	6.3 2.5.2
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	PlanzV siehe Text	6.4 2.5.4
	Retentionsbecken	PlanzV siehe Text	10.2 2.6
	Grünflächen öffentliche Grünfläche Wegebegleitgrün Ortsrandeinsgrün	PlanzV siehe Text	9 2.7.1
	private Grünfläche	PlanzV siehe Text	9 2.7.2
	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft Pflanzgebot für Bäume	PlanzV siehe Text	13.2 2.8.1
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Hecken	PlanzV siehe Text	13.2 2.8.2



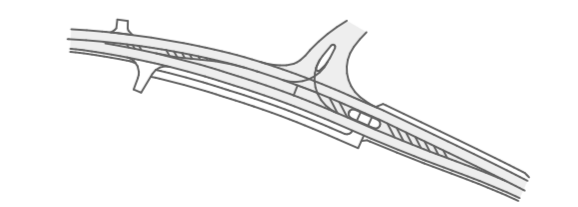
sonstige Planzeichen			
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen		PlanzV siehe Text	15.5 2.9
Leitungsrecht für Regenwasserkanal zugunsten der Stadt Aulendorf		PlanzV siehe Text	15.8 2.10
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind		PlanzV siehe Text	15.6 2.11
Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm		PlanzV siehe Text	15.10 2.12
festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern ÜNN (Beispiel)	EHF 597.80	PlanzV siehe Text	15.14 2.13
Abgrenzung unterschiedlicher Höhenlage der Gebäude		PlanzV siehe Text	15.13 2.14
Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Am Bildstock II - 2. Änderung"		PlanzV siehe Text	15.13 2.14
Flächen, die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Bildstock II" ausgenommen werden		PlanzV siehe Text	15.13
Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Bildstock II" vom 24.01.1994		PlanzV	15.13

Beispiel Nutzungsschablone
 PlanzV § 2(2)

WA	o	Nutzungsart	Bauweise
0,40	III	Grundflächenzahl	Vollgeschosse
TH max. 9,00 m	FH max. 10,50 m	max. zulässige Traufhöhe	max. zulässige Firsthöhe
Ortl. Bauvorschriften	WD DN 8° - 18°	FD	zulässige Dachform
			zulässige Dachneigung

Nachrichtliche Übernahmen		
Freizuhaltende Sichtfelder		siehe Text 4.5

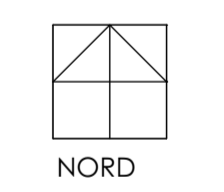
geplanter Ausbau Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße L 285



Waldabstand gem. § 4(3) LBO		siehe Text 4.6
-----------------------------	--	----------------

Hinweise		
bestehende Gebäude Hausnummer Nutzungsangabe		
Grundstücksgrenzen vorhanden		
entfallend		
Flurstücknummer	950	
Höhenlinien m ÜNN		
Maßstab in Metern		
vorgeschlagene Stellplätze		
Vorgeschlagene Gebäude		
Regenwasserkanal geplant		

Entwurf



STADT AULENDORF
 LANDKREIS RAVENSBURG
 BEBAUUNGSPLAN UND
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"
 ZEICHNERISCHER TEIL
 M 1: 500
 GEFERTIGT 31.05.2021
 ZUGEHÖRIG
 ZUM TEXTTEIL VOM 31.05.2021
 KASTEN
 ARCHITEKTEN STADTPLANER
 ABT-REHER-STRASSE 10
 88326 AULENDORF
 FON 07525-1495 FAX 07525-2875



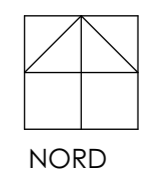
VORABZUG

GRUNDRISS-STUDIE

4 WOHNGEBÄUDE
26 WOHNHEITEN WF

HAUS 1
4 x 4-ZIMMER 101 m²
2 x 3-ZIMMER 91 m²
2 x 1-ZIMMER 39 m²

HAUS 2-4 JEWEILS
4 x 3-ZIMMER 77 m²
2 x 2-ZIMMER 63 m²



STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"

BEBAUUNGSVORSCHLAG
GRUNDRISS-STUDIE M 1: 500

GEFERTIGT 31.05.2021

KASTEN
ARCHITEKTEN STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495 FAX 07525-2875



Legende
und Erklärung der Festsetzungselemente
Planzeichenverordnung (PlanzV) §2(4) vom 18.12.1990/04.05.2017

WA	Allgemeines Wohngebiet	PlanzV siehe Text	1.1.3 2.1
2 Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude	PlanzV siehe Text	1.5 2.4
0,35	Grundflächenzahl	PlanzV siehe Text	2.5 2.2.1
z.B. TH max. 4,00 m	max. zulässige Traufhöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.2
z.B. FH max. 8,80 m	max. zulässige Firsthöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.2
E	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	PlanzV siehe Text	3.1.1 2.3.1
B	Baugrenze	PlanzV siehe Text	3.5 2.3.2
G	nicht überbaubare Grundstücksflächen	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.2
S	Stellung der baulichen Anlagen zulässige Firstrichtungen	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.3
V	Verkehrflächen	PlanzV siehe Text	6.3 2.5.1
P	Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	PlanzV siehe Text	6.3 2.5.3
F	Öffentliche Stellplätze	PlanzV siehe Text	6.3 2.5.2
W	Fußweg	PlanzV siehe Text	6.4 2.5.4
R	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	PlanzV siehe Text	10.2 2.6
R	Retentionsbecken	PlanzV siehe Text	9 2.7
Gr	Grünflächen	PlanzV siehe Text	13.2 2.8.1
Gr 1	öffentliche Grünfläche Wegebegleitgrün Ortsrandeingrünung	PlanzV siehe Text	
Gr 1	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	PlanzV siehe Text	
Gr 1	Pflanzgebot für Bäume	PlanzV siehe Text	

sonstige Planzeichen	PlanzV siehe Text	15.5 2.9
Leitungsrecht für Regenwasserkanal zugunsten der Stadt Aulendorf	PlanzV siehe Text	15.8 2.10
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind	PlanzV siehe Text	15.4 2.11
Umgrenzung von Flächen für Verkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm	PlanzV siehe Text	15.10 2.12
festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern ÜNN (Beispiel)	PlanzV siehe Text	15.14 2.13
Abgrenzung unterschiedlicher Höhenlage der Gebäude	PlanzV siehe Text	15.13 2.14
Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Am Bildstock II - 2. Änderung"	PlanzV siehe Text	15.13
Flächen, die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Bildstock II" ausgenommen werden	PlanzV siehe Text	15.13
Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Bildstock II" vom 24.01.1994	PlanzV	15.13

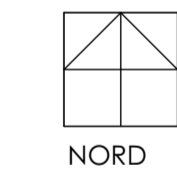
Beispiel Nutzungsschablone
PlanzV § 2(2)

WA	2 Wo	Nutzungsart	max. Anzahl der Wohneinheiten
0,35	E	Grundflächenzahl	Bauweise
TH max. 4,00 m FH max. 8,80 m Örtl. Bauvorschriften		max. zulässige Traufhöhe	max. zulässige Firsthöhe
SD DN 37°-47°		zulässige Dachform	zulässige Dachneigung

Nachrichtliche Übernahmen	Freizuhaltende Sichtfelder	siehe Text	4.5
geplanter Ausbau Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße L 285	Waldabstand gem. § 4(3) LBO	siehe Text	4.6

Hinweise	bestehende Gebäude Hausnummer Nutzungsangabe
Grundstücksgrenzen	vorhanden entfallend
Flurstücksnummer	950
Höhenlinien m ÜNN	600
Maßzahl in Metern	1 3 6
Grundstückplanungsnummer	6
ungefähre Grundstücksgröße	ca. 578 m²
Vorgeschlagene Gebäude und Garagen	Ga
Regenwasserkanal geplant	

Entwurf



STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG
BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
"AM BILDSTOCK II - 2. ÄNDERUNG"
ZEICHNERISCHER TEIL
M 1: 500
GEFERTIGT 13.01.2021
ZUGEHÖRIG ZUM TEXTTEIL VOM 13.01.2021
KASTEN
ARCHITEKTEN STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495 FAX 07525-2875



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/060/2021/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.05.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
14.06.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 5 Bebauungsplan Hofgarten, 4. Änderung 1. Zustimmung Entwurf 2. Auslegung und Beteiligung</p>			
<p>Ausgangssituation: In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des „Bebauungsplans Hofgarten“ gefasst und dem vorgelegten Planentwurf zugestimmt. Hinsichtlich der Dachbegrünung hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Dachbegrünung für den ersten Bauabschnitt nicht gefordert wird. Für die weiteren Bauabschnitte mit den geplanten zwei- und dreigeschossigen Bauwerken ist weiterhin eine Dachbegrünung vorgesehen.</p> <p>Infolge der Gemeinderatssitzung am 17.05.2021 wurde der „Bebauungsplan Hofgarten, 4. Änderung“ dem Landratsamt Ravensburg vorab zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dessen wurde geäußert, dass die Änderung der Dacheindeckung nur für den gesamten Bebauungsplan erfolgen kann. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung von alten Bebauungsplänen nur in Abstimmung mit allen Grundstückseigentümern geändert werden kann, und vom Landratsamt Ravensburg als nicht umsetzbar gesehen wird. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dacheindeckung wird vom Landratsamt Ravensburg nicht als notwendig erachtet, da im Rahmen der Baugenehmigung für die Ferienwohnanlage die Kompensationsmaßnahme (Begrünung Flachdach Therme) anerkannt wurde.</p> <p>Für die Auslegung und Beteiligung zum nun geänderten Planentwurf ist eine erneute Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.</p> <p><u>Räumlicher Geltungsbereich/Plangebiet:</u> Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Aulendorf. Das Umfeld ist durch heterogene Nutzungen geprägt. Es enthält neben dem Thermalbad das Schulzentrum Aulendorf und den Hofgarten. Das Gebiet reicht im Osten bis zur Schussenrieder Straße und im Westen bis zur Ebisweiler Straße. Es wird im Norden von der Schützenhausstraße begrenzt. Im Westen grenzen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Ebisweilerstraße/Schützenhausstraße, Laurenbühl und Laurenbühl II an.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücksnummern: 4, 4/1 (Anl), 4/2 (Anl), 4/3 (Anl), 218, 577/6, 577/10, 798/4 (Anl), 798/6 (Anl), 802 (Am langen Weg) und 824/1 (Anl), 824/6 sowie die Teilflurstücke Nr. 4/4, 4/5 (Anl), 4/7, 4/8, 95/1, 213, 224, 224/1, 235/1 (Weg), 235/2, 481 (Schussenrieder Str), 561 (Schützenhausstraße), 577/4, 798 (Ebisweilerstr), 817/3 (Weg), 818/1 und 821 (Hofgartenstr), 824/6, 577/1.</p> <p>Die Fläche der Teiländerung beträgt ca. 9,00 ha. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan.</p> <p><u>Erfordernis der Planaufstellung/Planungsziele:</u> Mit der Änderung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ erfolgt eine Bereinigung von Überlappungen mit dem angrenzenden Bebauungsplan Laurenbühl II. Außerdem wird die Fläche westlich der Ebisweiler Straße aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um eine klare Begrenzung mit dem Nordrand der Ebisweilerstraße zu erreichen. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde eine Fläche von insgesamt ca. 6550 qm. Dies betrifft im Bereich des</p>			

- Bebauungsplans Laurenbühl II das Flurstück Nr. 798 (Ebisweiler Straße) und
- westlich der Ebisweilerstraße die Flurstücke 577/5, 577/7, 577/8, 577/9 und 577/12.

Die Flächen waren im Bebauungsplan Hofgarten als öffentliche Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt. Die alte Planung basierte in diesem Bereich auf einer Verkehrsplanung der Ebisweilerstraße, die in dieser Form nicht realisiert wurde. Die herausgenommenen Flächen sind im abgebildeten Lageplan schraffiert dargestellt. Außerdem wurde inzwischen westlich der Ebisweiler Straße ein Hotel errichtet. Der alte Bebauungsplan ‚Ebisweiler Straße‘ wurde 2015 aufgehoben. Mit der Neuabgrenzung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften im neu gefassten Geltungsbereich erhalten.

Übergeordnete Planungen/bestehendes Planungsrecht

Die Neuabgrenzung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ steht nicht im Widerspruch zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen und Bebauung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen infolge der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Die Planung hat keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge und erfordert keine Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen.

Verfahrensart – Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ wurde Anfang der 1990er Jahre im Regelverfahren durchgeführt. Der Ausgleich für die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde erbracht. Die Planänderung dient der Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile innerhalb des Siedlungsbereiches. Die ausgewiesenen Bauflächen sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unberührt. Durch die Neuabgrenzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die über das bisherige Planungsrecht hinausgeht. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7b genannten Schutzgüter. Aufgrund der Neuabgrenzung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind gegeben.

Die Planänderung soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Es entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Hofgarten – 4. Änderung“ vom 03.05.2021, geändert am 01.06.2021.
- 2) Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlage öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Bebauungsplan „Hofgarten – 4. Änderung“ Textteil vom 03.05.2021 mit Änderung vom 01.06.2021

Bebauungsplan „Hofgarten – 4. Änderung“ Planteil vom 03.05.2021

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

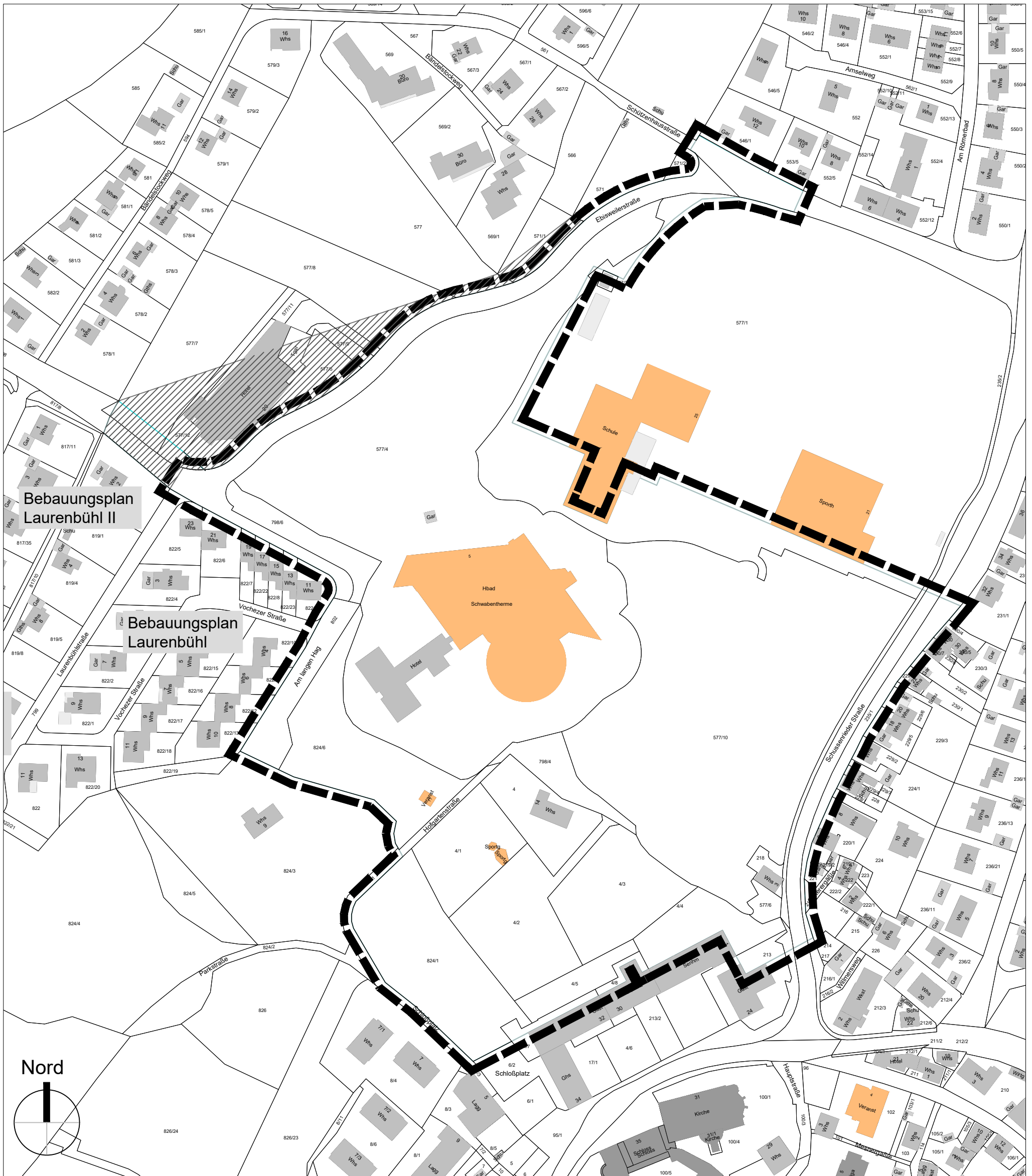
Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 04.06.2021



Zeichenerklärung



Geltungsbereich
(Neuabgrenzung)



Die schraffierte Fläche wird aus dem
Bebauungsplan 'Hofgarten' herausgenommen



STADT AULENDORF

Bebauungsplan "Hofgarten" - 4. Änderung

**GELTUNGSBEREICH
(Neuabgrenzung)**

**KIENZLE
VÖGELE
BLASBERG**

Planen • Bauen • Beraten

Kienzle Vögele Blasberg GmbH
Architekten und Stadtplaner
Heinrich-Heine-Str.9
88045 Friedrichshafen
Telefon (07541) 75151
Telefax (07541) 75185
E-mail: FN@architekten-kvb.de
homepage: www.architekten-kvb.de

1100
PLANNR

511,0
INDEX PROJ-NR

M 1:2000
A3

03.05.2021
FASSUNG

GEZ: schi 11.03./22.03.2021

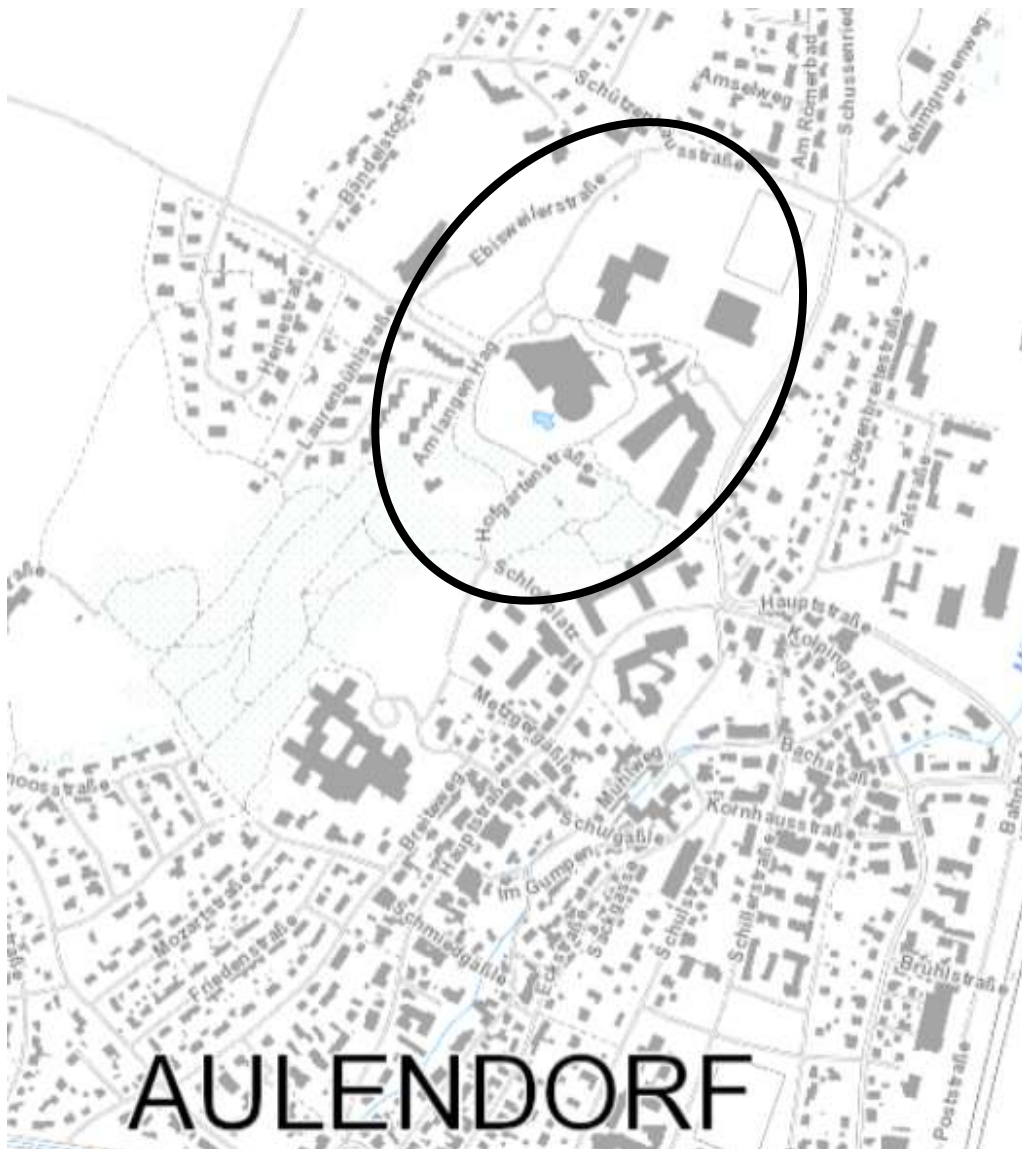


STADT AULENDORF

BEBAUUNGSPLAN „HOFGARTEN“ - 4. ÄNDERUNG - Änderung des Geltungsbereiches

Begründung
Lageplan mit geändertem Geltungsbereich

Fassung vom 03.05.2021 ergänzt am 01.06.2021



**Satzung
über den Bebauungsplan
„Hofgarten“ - 4. Änderung – Änderung des Geltungsbereiches**

Die Stadt Aulendorf erlässt aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom den Bebauungsplan „Hofgarten“ - 4. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I.S. 1728).
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. IS. 3786),
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 IS. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. IS. 1057)
- **Landesbauordnung** für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl.S. 313)
- **Gemeindeordnung** (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem veränderten Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 03.05.2021

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan mit geändertem Geltungsbereich) vom 03.05.2021. Beigefügt ist die Begründung vom 03.05.2021 ergänzt am 01.06.2021

**§ 3
Ausfertigung**

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Stadt Aulendorf, den
.....

Bürgermeister Matthias Burth

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Aulendorf, den
.....

Bürgermeister Matthias Burth

STADT AULENDORF

Bebauungsplan „Hofgarten“ - 4. Änderung (Änderung des Geltungsbereiches)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

B. Hinweise

C. Örtliche Bauvorschriften

Begründung

1. Planungsgegenstand

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich / Plangebiet
- 1.2 Erfordernis der Planaufstellung / Planungsziele
- 1.3 Übergeordnete Planungen / bestehendes Planungsrecht
- 1.4 Verfahrensart

Der Bebauungsplan „Hofgarten“ – 4. Änderung besteht aus dem Lageplan mit verändertem Geltungsbereich. Die Begründung wird dem Bebauungsplan beigelegt.

aufgestellt:

Stadt Aulendorf, den

.....
KIENZLE VÖGELE BLASBERG GmbH

.....
Bürgermeister M. Burth

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und §§1-23 BauNVO

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ - in Kraft getreten am 04.12.1992 - behalten ihre Gültigkeit. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ‚Hofgarten – 3. Änderung‘ – in Kraft getreten am 02.Juni 2017 behalten ihre Gültigkeit.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Die örtlichen Bauvorschriften ‚Hofgarten‘, die mit dem Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ erlassen wurden - in Kraft getreten am 04.12.1992 - behalten ihre Gültigkeit. Die örtlichen Bauvorschriften ‚Hofgarten – 3. Änderung‘ – in Kraft getreten am 02 Juni 2017 behalten ihre Gültigkeit.

C. HINWEISE

Die Hinweise im Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ - in Kraft getreten am 04.12.1992 behalten ihre Gültigkeit. Sie wurden ergänzt durch Hinweise im Rahmen der 1. bis 3. Änderung. Die Hinweise werden darüber hinaus ergänzt durch folgende Hinweise:

1. Regenwasserableitung, Belange des Grundwasserschutzes

Auf Flächen, deren Niederschlagswasser modifiziert entwässert wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers und des Regenwassers ist im Rahmen der Baugenehmigung (Entwässerungsgesuch) zu erbringen. Die Anlagen sind nach dem Stand der Technik zu bemessen, herzustellen und zu betreiben. Gründächer mit ausreichender Substratstärke und Filterwirkung können als Vorreinigung für die Versickerung von Niederschlagswasser anerkannt werden. Weitere Informationen zur Starkregenvorsorge erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/> und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

2. Belange des Artenschutzes

Die Verbotsregelungen des Artenschutzes (§39 und §44 BNatSchG, Tötungsverbot wildlebender Tiere, Zerstörung von Lebensstätten etc.) sind unmittelbar geltendes Recht. Durch Beachtung der folgenden Hinweise können artenschutzrechtliche Konflikte bei der Bauausführung vermieden werden:

- a) Baumfällarbeiten und radikale Rückschnitte sind in den Wintermonaten außerhalb der Vogelbrutzeiten (also nicht zwischen 01.03.-30.09.) durchzuführen.
- b) Um mögliche Beeinträchtigungen der wildlebenden Tierwelt durch die Lichtreflexionen von Photovoltaikanlagen zu mindern, dürfen deren Oberflächen nicht spiegelnd sein und nur geringe Anteile von polarisiertem Licht in die Umgebung reflektieren. Elemente aus mattem Strukturglas besitzen gegenüber Floatglas deutliche Vorteile auf. Die Maßnahme dient dem Schutz von Insekten, die von polarisiertem Licht angelockt werden.
- c) Für die Außenbeleuchtung sollen insektenverträgliche Leuchten verwendet werden. Diese sind insektendicht gekoffert und besitzen einen engen Abstrahlwinkel nach unten. Die Lichtpunkthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Keine direkte Abstrahlung und möglichst wenig Streulicht in die freie Landschaft. Insektenfreundliche Leuchtmittel strahlen nur geringe blau und UV-Anteile ab (z.B. dimmbare LED-Leuchten mit Warmlicht, Lichttemperatur < 3000 K). Die allgemeine Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Maß zu reduzieren. Es ist auf möglichst kurze Betriebszeiten zu achten. Die Beleuchtung ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr auszuschalten.

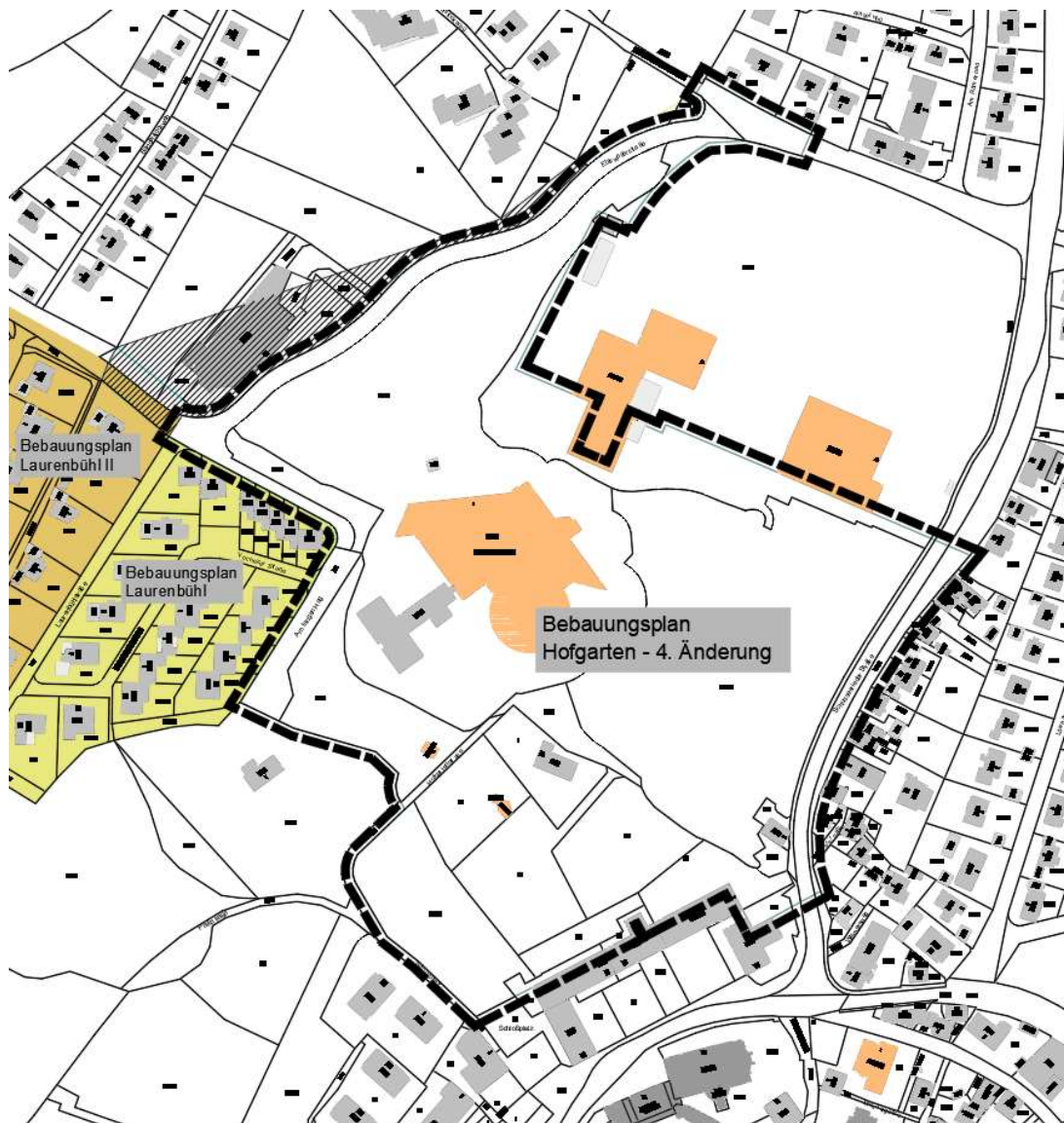
BEGRÜNDUNG**1. Planungsgegenstand****1.1 Räumlicher Geltungsbereich / Plangebiet**

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Aulendorf. Das Umfeld ist durch heterogene Nutzungen geprägt. Es enthält neben dem Thermalbad das Schulzentrum Aulendorf und den Hofgarten. Das Gebiet reicht im Osten bis zur Schussenrieder Straße und im Westen bis zur Ebisweiler Straße. Es wird im Norden von der Schützenhausstraße begrenzt. Im Westen grenzen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Ebisweilerstraße/Schützenhausstraße, Laurenbühl und Laurenbühl II an.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücksnummern:

4, 4/1 (Anl), 4/2 (Anl), 4/3 (Anl), 218, 577/6, 577/10, 798/4 (Anl), 798/6 (Anl), 802 (Am langen Weg) und 824/1 (Anl), 824/6 sowie die Teilflurstücke Nr. 4/4, 4/5 (Anl), 4/7, 4/8, 95/1, 213, 224, 224/1, 235/1 (Weg), 235/2, 481 (Schussenrieder Str), 561 (Schützenhausstraße), 577/4, 798 (Ebisweilerstr), 817/3 (Weg), 818/1 und 821 (Hofgartenstr), 824/6, 577/1.

Die Fläche der Teiländerung beträgt ca. 9,00 ha. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan.



1.2 Erfordernis der Planaufstellung / Planungsziele

Mit der Änderung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ erfolgt eine Bereinigung von Überlappungen mit dem angrenzenden Bebauungsplan Laurenbühl II. Außerdem wird die Fläche westlich der Ebisweiler Straße aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um eine klare Begrenzung mit dem Nordrand der Ebisweilerstraße zu erreichen. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde eine Fläche von insgesamt ca. 6550 qm. Dies betrifft im Bereich des

- Bebauungsplans Laurenbühl II das Flurstück Nr. 798 (Ebisweiler Straße) und
- westlich der Ebisweilerstraße die Flurstücke 577/5, 577/7, 577/8, 577/9 und 577/12.

Die Flächen waren im Bebauungsplan Hofgarten als öffentliche Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt. Die alte Planung basierte in diesem Bereich auf einer Verkehrsplanung der Ebisweilerstraße, die in dieser Form nicht realisiert wurde. Die herausgenommenen Flächen sind im abgebildeten Lageplan schraffiert dargestellt. Außerdem wurde inzwischen westlich der Ebisweiler Straße ein Hotel errichtet. Der alte Bebauungsplan ‚Ebisweiler Straße‘ wurde 2015 aufgehoben. Mit der Neuabgrenzung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften im neu gefassten Geltungsbereich erhalten.

1.3 Übergeordnete Planungen / bestehendes Planungsrecht

Die Neuabgrenzung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ steht nicht im Widerspruch zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen und Bebauung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen infolge der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Die Planung hat keine zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft zur Folge und erfordert keine Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen.

1.4 Verfahrensart

Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ wurde Anfang der 1990er Jahre im Regelverfahren durchgeführt. Der Ausgleich für die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde erbracht. Die Planänderung dient der Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile innerhalb des Siedlungsbereiches. Die ausgewiesenen Bauflächen sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt. Durch die Neuabgrenzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die über das bisherige Planungsrecht hinausgeht. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7b) genannten Schutzgüter. Aufgrund der Neuabgrenzung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach §13 BauGB sind gegeben.

Die Planänderung soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Es entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Hinweise

Im ursprünglichen Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ sind Hinweise zur Abwasserentsorgung sowie zur Abfallbeseitigung und zum Bodenschutz enthalten. Diese erhielten im Rahmen der 3. Änderung für den Änderungsbereich SO4 Ergänzungen zur Gebäudegestaltung, zum Umgang mit Gehölzen, zum Bodenschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Entwässerung sowie zu Archäologie und Denkmalschutz.

Im Rahmen der 1. Änderung wurde bereits auf Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast auf den Flurstücken 4/3, 4/4, 4/5, 577/6 und 577/10 hingewiesen (ehemalige Brauerei Aulendorf). Dort sind ebenfalls Hinweise auf erschwerte Bedingungen bezüglich der Gebäudegründung enthalten. Die Hinweise bleiben weiterhin gültig.

Im Rahmen der 4. Änderung werden weitere Hinweise zur Regenwasserableitung und zum Artenschutz gegeben.

Anlage 1

Die Abbildung zeigt den Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ von 1992. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben innerhalb der Neuabgrenzung weiterhin gültig.

Im Norden des Plangebiets wurde nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Ebisweilerstraße/Schützenhausstraße im Rahmen der 1. Änderung (2013) bereits eine Neuabgrenzung im Bereich der Flurstücke 571 und 571/2 vorgenommen. Im Rahmen der 4. Änderung werden nunmehr weitere Flächen am nordwestlichen Plangebietsrand aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Festsetzung von Verkehrsgrün nördlich der Ebisweiler Straße entfällt.



Anlage 2Bebauungsplan Hofgarten / Textteil und Zeichenerklärung bleiben weiterhin gültig

STADT AULENDORF BEBAUUNGSPLAN "H O F G A R T E N "

TEIL 2

TEXTTEIL UND ZEICHENERKLÄRUNG ZUM LAGEPLAN VOM 09.04.91 /10.04.92

1 RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.86
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO i.d.F. vom 23.01.90)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlZVO i.d.F. vom 18.12.90)
- 1.4 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 28.11.83

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1.1 Sondergebiete nach § 11 BauNVO

SO 1

Sondergebiet Thermalbad, Erlebnisbad

Zulässig sind auch die damit verbundenen
Nebennutzungen und Dienstleistungsbetriebe.
Zulässigkeit von Nebenanlagen siehe 2.1.3

SO 2

Sondergebiet Kurklinik

Zulässig sind auch die damit verbundenen
Nebennutzungen

SO 3

Sondergebiet Orangerie

Zulässig sind Einrichtungen des Kurbetriebs.
Die Belange der Denkmalpflege sind zu
beachten.

2.1.2 Nutzungsschablone

Bezeichnung der Sondergebiete	
Art der Nutzung	Max. Gebäudehöhe GH üNN Max. Traufhöhe TH üNN gemäß Eintrag im Planfeld
Grundfläche in qm § 19 BauNVO	Geschoßfläche in qm § 20 BauNVO
Für die Hauptanlage (s. auch 2.1.4)	
Bauweise § 22 (4) BauNVO	Dachform § 73 (1) LBO

2.1.3 Nebenanlagen § 14 BauNVO, § 23 (5) BauNVO

Neben der allgemeinen Zulässigkeit von Nebenanlagen sind innerhalb des Sondergebiets 1 (SO 1) die mit der Sondernutzung zusammenhängenden Nebenanlagen wie: Thermalbad-Außenbecken, Wassertretstellen, Gehschule, befestigte Liegeflächen u.ä. allgemein zulässig.

Garagen und Stellplätze sind nur in den dafür vorgesehenen Flächen oder innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 (1) + (2) bleibt auch innerhalb der öffentlichen Grünflächen unberührt.

2.1.4 Grundfläche § 19 BauNVO

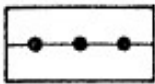
Die in der Nutzungsschablone eingetragene max. Grundfläche gilt nur für die Hauptanlage. Überschreitungen mit Nicht-Hauptanlagen sind im Rahmen von § 19 (4) BauNVO zulässig. Private Verkehrsflächen, die im Lageplan als solche gekennzeichnet sind, werden auf die Grundfläche nicht angerechnet.

2.2 Bauweise § 22 (2), (4) BauNVO

0 Offene Bauweise

B Besondere Bauweise = offen, jedoch ohne Längenbeschränkung

2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



§ 16 (5) BauNVO

2.4 Baugrenze

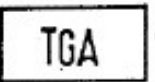


§ 23 BauNVO

2.5 Flächen für Stellplätze
Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.



§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

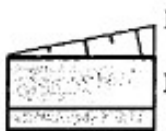


Tiefgarage

2.6 Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Öffentliche Verkehrsfläche

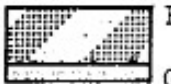


Böschung

Fahrbahn

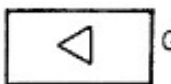
Gehweg

Private Verkehrsflächen

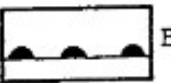


Fahrbahn

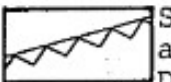
Gehweg



Grundstückszufahrten



Bereich ohne Einfahrt



Sichtwinkel an Straßeneinmündungen und Zufahrten. Diese sind auf Dauer von Sichthindernissen über 0,70 m freizuhalten. Hochstammplantagen sind im Sichtdreieck zulässig.

2.7 Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 (1) Nr. 12 BauGB



Trafostation

nur unterirdisch oder in Hauptgebäude integriert zulässig.

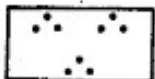
2.8 Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13
 unterirdisch BauGB

2.9 Grünflächen § 9 (1) Nr. 15
 BauGB

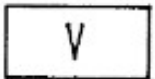


Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung der Grünflächen



Parkanlage



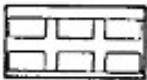
Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

Innerhalb der Grünflächen ist die Anlage von Geh- und Radwegen zulässig

2.10 Flächen für Aufschüttungen § 9 (1) Nr. 17
 BauGB



2.11 Geh-Fahr-Leitungsrecht (GPL) § 9 (1) Nr. 21
 BauGB



A = zugunsten der Anlieger

E = zugunsten des Erschließungsträgers

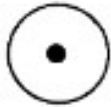
ALL = zugunsten der Allgemeinheit

Feuerwehrezufahrt

2.12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege § 9 (1) Nr. 20
 und zur Entwicklung von Natur und BauGB
 Landschaft

Pflanzgebot - Erhaltungsgebot § 9 (1) Nr. 25 a
 BauGB

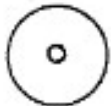
- 2.12.1 Erhaltungsgebot für Einzelbäume
Jeder Ausfall ist durch einen Baum derselben Art zu ersetzen.



Artenliste zur Lageplanbezeichnung:

1	Kastanie	13	Fichte	25	Liriodendron
2	Sommerlinde	14	Thuya	26	Lärche
3	Spitzahorn	15	Weissdorn	27	Traubenkirsche
4	Feldahorn	16	Föhre	28	Gingko
5	Rotbuche	17	Vogelbeere		
6	Roteiche	18	Apfel-Hochstamm		
7	Stieleiche	19	Eibe		
8	Sandbirke	20	Prunus		
9	Hainbuche	21	Amelanchier		
10	Hasel	22	Espe		
11	Wildkirsche	23	Silberweide		
12	Akazie	24	Erle		

- 2.12.2 Pflanzgebot für hochwachsende Einzelbäume. Der Standort und die Pflanzart können in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geändert werden.



Artenliste wie 2.12.1, jedoch ohne 6, 14, 19, 26, 28

- 2.12.3 Artenliste für Strauchpflanzungen

Hartriegel	-	cornus sanguinea
Wolliger Schneeball	-	viburnum lantana
Wildrose	-	rosa canina arvensis
Schwarzer Holunder	-	sambucus nigra
Weißdorn	-	crataegus monogyna
Schlehe	-	brunus spinosa
Brombeere	-	rubus fruticosus
Himbeere	-	rubus idaens
Liguster	-	ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche	-	lonicera xylosteum

- 2.12.4 Innerhalb der Stellplatzflächen sind gruppenartig Gehölze der Artenliste nach 2.12.2 bzw. 2.12.3 zu pflanzen. Als Richtwert gilt 1 Baum je 3 Stellplätze oder 3 Sträucher je Stellplatz.

- 2.12.5 Die im Lageplan vorgesehenen Flächen für Aufschüttungen sind mit verdichteten Pflanzgruppen und Heckensäumen der Artenliste 2.12.3 zu bepflanzen.

2.12.6 Für bodendeckende Bepflanzung sollen im Bereich der Stellplatzflächen und Flächen für Aufschüttungen bevorzugt Wildbrombeere, sowie Halbsträuchern aus Immergrün und Gamander und Stauden aus Storchschnabel, Frauenmantel usw. verwendet werden.

2.12.7 Grünflächen, die nicht als Pflanzflächen oder Rasenflächen angelegt werden, sind als Anlage aus heimischem Magerrasen oder Wildblumenwiese anzulegen.

2.13. Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB

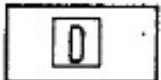


Erdgeschoßfußbodenhöhe üNN

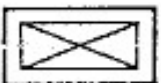
(Rohfußbodenhöhe)

Abweichungen von der festgesetzten EFH sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bis 0,50 m zulässig.

2.14 Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB

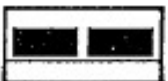


Eingetragenes Kulturdenkmal



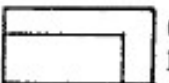
Zu beseitigende Gebäude nach § 10 (1) StBauPG

2.15 Räumlicher Geltungsbereich § 9 (7) BauGB



Begrenzung des Bebauungsplans

2.16 Unverbindliche Vorschläge



Gebäudegliederung innerhalb der Baugrenzen

Stellplatzaufteilung innerhalb der ST-Flächen

- 3 BAUORDNUNGSRECHT - § 73 (1) LBO
LICHE FESTSETZUNGEN
- 3.1 Äußere Gestaltung § 73 (1) Nr. 1 LBO
baulicher Anlagen
- 3.1.1 Dachform
- DF** Zulässig sind geneigte Dächer und Flachdächer.
Die zulässige Gebäudehöhe (GH) darf nicht überschritten werden.
- ★ Im Sondergebiet 1 Thermalbad sind offenbare Dachflächen auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.
- TH** Max. zulässige Traufhöhe (TH) von Gebäuden üNN,
bei Flachdächern zugleich Attikahöhe
- GH** Max. zulässige Gebäudehöhe (GH) üNN
- 3.1.2 Geländeänderungen § 73 (1) Nr. 1
§ 11 LBO
- Die Oberfläche des Geländes ist zur Anpassung an die Geschoßebenen des Gebäudes, an die Höhenlage der Verkehrsflächen und an die Geländehöhe der Nachbargrundstücke sowie zur Grünanlagengestaltung zu verändern.
- 3.2 Gestaltung der Stellplätze, § 73 (1) Nr. 5 LBO
der Plätze für Abfallbehälter,
der unbebauten Flächen
- 3.2.1 Stellplätze sind, mit Ausnahme ihrer Zufahrten, in wasserdurchlässigen Belägen anzulegen (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, Sanddecke)
- 3.2.2 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen parkartig anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Das Anlegen von Zugangswegen in wasserdurchlässigen Belägen (s. 3.2.1) ist zulässig.
- 3.2.3 Tiefgaragendecken sind mit mind. 30 cm Erdüberdeckung herzustellen und nach 3.2.2 zu gestalten.
- 3.2.4 Abfallbehälter im Freien sind gegen Sicht von der öffentlichen Verkehrsfläche zu schützen.

3.3 Genehmigungspflicht § 73 (2) LBO

Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der Freianlagen ist in einem Freiflächen-gestaltungsplan nachzuweisen und der Bau-rechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die öffentliche Parkanlage von Hofgarten und Altenheimgarten ist in die Planung voll-ständig einzubeziehen.

Das Landesdenkmalamt und die Naturschutzbehörde sind am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die Genehmigung der Planung ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

4 H I N W E I S E

4.1 Abwässer sind unter Beachtung der Satzung der Stadt Aulendorf zu beseitigen.

4.2 Der beim Vollzug des Bebauungsplans als Abfall anfallende Erdaushub und Bauschutt ist nach den Bestimmungen des Abfallgesetzes auf zuge-lassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern. Unschädliches Erdaushubmaterial kann auch außerhalb von solchen Anlagen, z.B. Erdwall-auffüllungen abgelagert werden, wenn die hier-für erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Anlage 3

Der Bebauungsplan Hofgarten – 3. Änderung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hofgarten – 3. Änderung“
Änderungen Textteil zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften vom 12.05.2017

Seite 2

Ergänzungen im Textteil

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Änderungsbereich der 3. Änderung gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414, zuletzt geändert durch Gesetz am 20.10.2015, BGBl. I, S.1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132, zuletzt geändert durch Gesetz am 11.06.2013, BGBl. I S.1548)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl.S.357, ber. S.416) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl.S.99,103)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1.1.a Sondergebiete nach § 10 BauNVO

SO 4 Sondergebiet Ferienwohnanlage

2.12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) 20 BauGB

2.12.8 Lichtemissionen für SO 4
Zum Schutz nachtaktiver Insekten dürfen für die Außenbeleuchtung nur warmweiße LED-Leuchten in gekofferten Gehäusen eingesetzt werden. Die Lampen sollen in den Nachtstunden abgeschaltet werden, soweit es aus Sicherheitsgründen möglich ist.

2.12.9 Photovoltaik für SO 4
Photovoltaikanlagen sind nicht zugelassen.

2.12.10 Ersatz von Bäumen für SO 4
Sofern im Bereich des Gebietes SO 4 ggf. Bäume von den Baumaßnahmen betroffen sind, die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als Ausgleich festgelegt waren, sind die Standorte für diese Bäume zu verlagern und an anderer Stelle zu versetzen.

3.a ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

3.a Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1.1 a Dachform für SO 4

FG Zulässige Dachform: Begrüntes Flachdach

Die planungsrechtlichen Festsetzungen ‚Hofgarten‘ – 3. Änderung und die örtliche Bauvorschrift behalten ihre Gültigkeit.



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/007/2021	
Sitzung am 14.06.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017			
<p>Ausgangssituation: Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit Bereits im Januar und November 2014 hat der Gemeinderat dieses Thema beraten.</p> <p>Am 19.11.2014 wurde folgender Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsausschuss beschließt den Empfehlungsbeschluss vom 19.01.2014 zur Änderung der Friedhofssatzung, Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit, aufzuheben. 2. Die Verwaltung wird beauftragt die auf dem Aulendorfer Friedhof tätigen Steinmetze anzuschreiben und darauf hinzuweisen, dass es von Seiten der Stadt Aulendorf begrüßt wird, wenn keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit verwendet werden. <p>Im November 2020 haben die Landtagsfraktionen von Grünen und CDU einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestattG) in den Landtag eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfs war es, Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen, um Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen zu geben. Das Gesetz wurde am 27.01.2021 im Landtag beschlossen. Die Änderung ist am 12.02.2021 in Kraft getreten.</p> <p>Geändert wurde lediglich § 15 BestattG. In den vergangenen Jahren hatte der VGH Baden-Württemberg einige Friedhofssatzungen für rechtswidrig erklärt, weil die darin geforderte Nachweisführung zur Herkunft der Steine für die klagenden Steinmetze unzumutbar sei. Die Gesetzesänderung implementiert nun ein abgestuftes Nachweisverfahren und Gütesiegel, die von anerkannten Stellen geprüft sind. Konkret sieht § 15 BestattG nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine nicht mit Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden:</p> <p>Stufe 1 Demnach gelten Grabsteine, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, als frei von Kinderarbeit.</p> <p>Stufe 2 Bei Steinen aus anderen Herkunftsländern ist der Nachweis durch bewährte Gütesiegel möglich. Diese müssen nach transparenten Kriterien von unabhängigen Institutionen vergeben werden und geeignet sein, sicherzustellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgt ist. Laut der Gesetzesbegründung sind solche Zertifikate auf der Internetplattform „siegelklarheit.de“ gelistet.</p> <p>Stufe 3 Für den Fall, dass ein Steinmetz ein entsprechendes Zertifikat nur unter unzumutbaren Belastungen oder gar nicht vorlegen kann, genügt es, wenn er schriftlich erklärt, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine mit Kinderarbeit hergestellt wurden.</p>			

Die Stadtverwaltung begrüßt wie der Gemeindetag weiterhin und ausdrücklich das Ziel, Kinderarbeit beim gesamten Herstellungsprozess von Grabsteinen zu verhindern. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen mit der bestehenden Ermächtigungsgrundlage wurde jedoch erwartet, dass zur Umsetzung dieses Ziels ein rechtssicherer Weg gewählt wird. Vor diesem Hintergrund bewertet der Gemeindetag die Gesetzesänderung im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit und die Rechtssicherheit kritisch.

Nach wie vor gibt es keine Klarheit bezüglich der Anerkennung verwendeter Siegel. Insbesondere kann in einer Friedhofsatzung wohl kaum ausschließlich die Internetplattform „Siegelklarheit.de“ als (einzige) zulässige Quelle für die Beurteilung vorgegeben werden, da nicht ausgeschlossen ist, dass es auch andere bewährte und geeignete Siegel gibt, die jedoch nicht auf dieser Plattform gelistet sind. Diese Bedenken und einen –aus Sicht des Gemeindetags – besseren Lösungsansatz wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag gegenüber dem Land auch kommuniziert.

Derzeit prüft der Gemeindetag noch, ob eine entsprechende Regelung in der Mustersatzung einer Friedhofsatzung umsetzbar ist. Städten und Gemeinden, die einen neuen Anlauf zur Verhinderung der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf ihren Friedhöfen unternehmen wollen, empfiehlt der Gemeindetag, sich bei der Formulierung des Tatbestandes in der Friedhofsatzung möglichst eng am Gesetzestext zu orientieren. Die Vorschrift könnte dann wie folgt lauten:

§ 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Dies zeigt, dass der Nachweis und die Kontrolle der vorgenannten Vorgaben enorm schwierig ist und schlussendlich eine einfache schriftliche Erklärung jedes Händlers/Steinmetz ausreicht.

Dennoch kann mit diesen Satzungsregelungen ein Zeichen gesetzt werden, auch wenn klar sein muss, dass damit das Ziel, ausbeuterische Kinderarbeit zu verhindern, noch nicht erreicht wird und damit gewisse Rechtsunsicherheiten verbunden sind.

Der Verwaltungsausschuss hat hierzu am 05.05.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass das Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufgenommen wird.

Weitere Anpassungen sind für das Schmetterlingsgrabfeld für Tot- und Fehlgeburten (Sternengrabfeld) in § 11 und § 21 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017 zu

Anlagen:

Entwurf 2. Änderung Friedhofsordnung

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 04.06.2021

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.06.2021 die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Reihengräber wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird Punkt c) eingefügt

Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten (Schmetterlingsgräber)

Der bisherige Punkt c) wird d)

Neu aufgenommen wird:

§ 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung

vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 21 Allgemeines wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 3

Ausgenommen hiervon sind Wahlrasengräber, Reihenrasengräber, Urnenwahlfamilienbaumgräber, Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber, Urnenwahlrasengräber, Schmetterlingsgräber und anonyme Urnenreihengräber.

Abs. 4 Satz 5

Bei den zuvor genannten Grabarten sind Blumen und sonstige Trauerspenden auf nachfolgend genannten Flächen abzulegen:

Wahlrasengräber:

in der Staudenpflanzung zwischen den Trittplatten

Reihenrasengräber:

Direkt am Grabstein am Kopfende

Urnenwahlfamilienbaumgräber:

zwischen Grabtafel und Baumstamm

Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber:

auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal

Urnenwahlrasengräber:

auf der zentralen Ablagefläche

Schmetterlingsgräber:

auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal

Anonyme Urnenreihengräber:

beim zentralen Gedenkstein

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft

Aulendorf, 14.06.2021

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Notizen